

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 2. Juli 1909

3623. Internationale Konferenz zur Behandlung der Zigeunerfrage

Justiz- und Polizeidepartement. Anträge vom
30. Dezember 1907¹ und 26. Juni 1909

Das vermehrte Auftreten von Zigeunerbanden in Mitteleuropa während der letzten Jahre hat die meisten Staaten dazu veranlasst, ihre Grenzen gegen das Eindringen solcher Banden nach Möglichkeit zu verschliessen, sowie andere Repressivmassregeln zu ergreifen. Das Justiz- und Polizeidepartement hat sich darüber in seinem Antrage an den Bundesrat vom 27. Juni 1906², demzufolge der Bundesrat unterm 11. Juli 1906 den schweizerischen Transportanstalten die Beförderung von Zigeunern grundsätzlich untersagt hat, sowie in seinem vom Bundesrate genehmigten Geschäftsberichte pro 1906³ des nähern ausgesprochen. Der betreffende Passus des Geschäftsberichtes schliesst mit der Bemerkung, man könne sich übrigens, trotz aller Repressivmassregeln im einzelnen, der Überzeugung nicht verschliessen, dass zu einer gründlichen Sanierung des Zigeunerwesens es eines gemeinsamen Vorgehens der verschiedenen Staaten bedürfe, und der Bundesrat beabsichtige daher, entsprechend einem von der Konferenz der kantonalen Polizeidirektion ausgesprochenen Wunsche, bei den benachbarten

1. *Der inhaltlich gleichlautende Antrag vom 30. Dezember 1907 war wegen des Wechsels des Departementsvorstehers zurückgezogen worden.*

2. AS 1906, NF 22, S. 417.

3. GBer 1906, S. 58 ff.



Regierungen eine internationale Konferenz zur Behandlung dieser Angelegenheit anzuregen.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat die einschlagenden Fragen, über welche die internationale Konferenz zu beraten haben wird, einer einlässlichen Prüfung unterzogen.

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements wird beschlossen, es seien die schweizerischen Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien im Sinne des vorgelegten Entwurfeschreibens⁴ zu beauftragen, die betreffenden Regierungen, unter Vorlegung eines Beratungsprogramms⁵, vertraulich anzufragen, ob sie geneigt seien, an einer internationalen Konferenz zur Regelung der Zigeunerfrage teilzunehmen.

An die schweizer. Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien.

4. E 1001 (E) q 1/231. *Die Antworten der Regierungen, in: E 21, Archiv-Nr. 20603.*

5. *Als Annex abgedruckt.*

E 21, Archiv-Nr. 20603

ANNEX

Programmentwurf für eine internationale Konferenz zur Regelung der Zigeunerfrage

undatiert

Art. 1.

Unter der Bezeichnung «Zigeuner» werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmässig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.

Art. 2.

Jede Person, welche gemäss den Bestimmungen des Art. 1 als Zigeuner zu betrachten ist, soll, sobald sie nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens betroffen wird, der nächsten zuständigen Polizeibehörde zugeführt und von dieser über ihre Personalien und ihre Herkunft, sowie über ihren Aufenthalt während der letzten drei Jahre einvernommen werden, und es ist darüber ein Protokoll zu errichten (Heimatprotokoll).

Bei verheirateten Zigeunern, die in gemeinsamem Haushalte leben, ist ein gemeinsames Heimatprotokoll aufzunehmen, welches die Personalien der Eltern und ihrer Kinder enthält; in gleicher Weise sind auch Einzelpersonen, die mit ihren Kindern zusammenleben, zu behandeln. Für Erwachsene (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche 20 Jahre alt oder verheiratet sind, oder welche eigene Kinder haben, ist stets ein selbständiges Heimatprotokoll zu errichten, auch wenn sie mit den Eltern oder einem Elternteil in gemeinsamem Haushalte leben.

Art. 3.

Die Einvernahme hat sich zu erstrecken auf folgende Punkte:

Familiennamen;

Vorname; bei mehreren Vornamen: Rufname; eventl. Spitzname;

Familienstand;

Religion;

Beruf oder Gewerbe;

Herkunft, eventl. jetzige oder frühere Staats- und Ortsangehörigkeit der Person oder ihrer männlichen, subsidiär ihrer weiblichen Ascendenten;

Geburtszeit (möglichst nach Jahr, Monat und Tag); bei bloss approximativer Altersangabe: Feststellung, ungefähr in welchem Jahre die betreffende Person geboren ist;

Geburtsort, mit Beisetzung des Verwaltungs- oder Gerichtsbezirkes, wo derselbe liegt;

Namen, Stand und Wohnort, event. Sterbeort und Todesdatum der Eltern, bei ehelicher Abstammung auch Mädchenname der Mutter;

bei verheirateten Personen: Zeit und Ort der Eheschliessung und Angabe der Behörde, vor welcher die Eheschliessung erfolgt ist;

Namen, Geburtszeit und Geburtsort sämtlicher (auch der erwachsenen) ehelichen und ausserehelichen Kinder;

Personalien von event. mitgeführten fremden Kindern;

Aufenthalt während der letztvergangenen drei Jahre und Angabe der Behörden, welche hierüber Auskunft geben bzw. die einzelnen Mitteilungen verifizieren können. Hat der Zigeuner während der letzten drei Jahre eine oder mehrere Freiheitsstrafen von mindestens je 6 Monaten erlitten, so soll die Einvernahme zur Feststellung des Aufenthaltes um die Zeitdauer der Strafe (bzw. der Strafen) nach rückwärts über den dreijährigen Zeitraum hinaus ausgedehnt werden.

Art. 4.

Jeder Zigeuner, über den ein selbständiges Heimatprotokoll gemäss Art. 2 errichtet wird, ist zugleich anthropometrisch zu messen und erhält alsdann einen seine Personalien und sein anthropometrisches Signalement enthaltenden Interimsschein, den die ausstellende Polizeibehörde unterzeichnet.

Der Interimsschein eines verheirateten Zigeuners soll zugleich die Personalien und das anthropometrische Signalement seiner Ehefrau, sowie die Personalien seiner unerwachsenen (vgl. Art. 2, Schlusssatz) Kinder enthalten; der Interimsschein von Einzelpersonen, welche mit ihren unerwachsenen Kindern zusammenleben, zugleich die Personalien dieser letztern. In gleicher Weise sind auch mitgeführte fremde Kinder auf den Interimsschein aufzunehmen.

Art. 5.

Jeder Staat errichtet eine Zentralstelle für das die Zigeuner betreffende Informationswesen mit einer Gesamtregistratur, enthaltend die Kopien aller im betreffenden Staate ausgestellten Interimsscheine. Die Zentralstellen der Vertragsstaaten treten untereinander in direkten Verkehr.

Art. 6.

Zigeuner, welche ohne Interimsschein betroffen werden, nachdem sie in einem Vertragsstaate einen solchen erhalten haben, werden so lange festgehalten, bis der abhanden gekommene Interimsschein durch die Polizeibehörde, welche denselben ausgestellt hatte, erneuert ist. (Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle kann die Mitteilung aller anthropometrischen Signalemente von Zigeunern zwischen den Vertragsstaaten vereinbart werden; event. dürfte die Errichtung einer anthropometrischen Zentralregistratur der Zigeuner für das Gebiet der gesamten Vertragsstaaten ins Auge gefasst werden.)

Art. 7.

Zur Aufnahme des Heimatprotokolles und Ausstellung des Interimsscheines hat der Staat, in dessen Gebiet die Zigeuner betroffen wurden, die erforderlichen Schritte zu tun, um ihre Anerkennung seitens des Heimatstaates oder ihre Einbürgerung bzw. Wiedereinbürgerung nach Massgabe der Vorschriften dieses Vertrages zu erwirken.

Art. 8.

Jeder Zigeuner, der keine nachweisbare Staatsangehörigkeit besitzt, soll in dem Staate eingebürgert bzw. wiedereingebürgert werden, dem er nach seiner Herkunft oder Abstammung angehört. Zur Bestimmung der Herkunft fällt in erster Linie eine allfällige frühere Staatsangehörigkeit der betreffenden Person, im weitern die gegenwärtige oder frühere Staatsangehörigkeit ihrer männlichen Ascendenz, und subsidiär ihrer weiblichen Ascendenz, in Betracht.

Bleibt die Herkunft zweifelhaft, so liegt die Pflicht zur Einbürgerung bei Eheleuten und ihren Kindern demjenigen Staate ob, dessen (weltliche oder geistliche) Behörden die Trauung in amtlich gültiger Form vorgenommen haben.

Subsidiär liegt die Einbürgerung demjenigen Staate ob, in welchem sich der betreffende Zigeuner während der letzten drei Jahre vor Aufnahme seines Heimatprotokolles am längsten aufgehalten hat. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer fällt jede erlittene Freiheitsstrafe, welche einzeln mindestens 6 Monate gedauert hat, ausser Betracht, wobei der zur Feststellung des Aufenthaltes massgebende Zeitraum (entsprechend der für die Aufnahme des Heimatprotokolles in Art. 3 Schlusssatz gegebenen

Vorschrift) um die Zeitdauer der Strafen nach rückwärts ausgedehnt wird. Bestehen über einen Zigeuner mehrere Heimatprotokolle, so ist für die Einbürgerung der dreijährige Zeitraum vor Aufnahme des frühesten Heimatprotokolles in Betracht zu ziehen.

Art. 9.

Die Einbürgerung erstreckt sich auf die Ehefrau des Eingebürgerten und die in seinem Heimatprotokoll aufgeführten Kinder, mit Ausnahme der seither verehelichten Töchter und solcher Kinder, welche allfällig seit Aufnahme des Heimatprotokolles ein gültiges Heimatrecht bereits erworben haben.

Art. 10.

Die Heimatprotokolle werden von dem Staate, wo sie aufgenommen worden sind, auf diplomatischem Wege demjenigen Staate zugeleitet, der nach dem Ergebnis der Einvernahme den betreffenden Zigeuner einzubürgern hat. Anerkennt dieser Staat die Einbürgerungspflicht nicht, so entscheidet darüber eine internationale Kommission.

Art. 11.

Die internationale Kommission, welche je nach Bedarf zusammentritt, wird gebildet aus je einem Delegierten sämtlicher Vertragsstaaten. Die Kommission konstituiert sich selbst und stellt ein Reglement über das von ihr zu beobachtende Verfahren auf. Der Vorsitz der Kommission soll in regelmässigem Turnus von Staat zu Staat wechseln.

Gehört der periodische Vorsitzende der Kommission bei Beratung eines Einzelfalles dem Staate an, gegen den sich der Einbürgerungsantrag richtet, oder demjenigen Staate, von dessen Behörden das in Betracht fallende Heimatprotokoll aufgenommen worden ist, so soll für die Behandlung des betreffenden Geschäftes ein stellvertretender Vorsitzender, der einem unbeteiligten Vertragsstaate angehört, bezeichnet werden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehr; zu ihrer Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der (ordentlichen oder stellvertretenden) Delegierten sämtlicher Vertragsstaaten. Die Entscheide der Kommission sind endgültig.

Art. 12.

Der Staat, welcher die aus dem Heimatprotokoll sich ergebende Einbürgerungspflicht nicht anerkennt (Art. 10), hat hievon innert 60 Tagen vom Empfange des Protokolles hinweg demjenigen Staate, der das Protokoll aufgenommen hat, unter Rückschluss der Akten Kenntnis zu geben, welcher hierauf die Angelegenheit zu weiterer Behandlung an die internationale Kommission leitet.

Erfolgt eine Bestreitung innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder wird die Einbürgerungspflicht von dem betroffenen Staate ausdrücklich anerkannt, so macht der Staat, der das Heimatprotokoll aufgenommen hat, hievon dem Vorsitzenden der internationalen Kommission Anzeige, welcher daraufhin die Einbürgerung ausspricht.

Art. 13.

Der Vorsitzende der internationalen Kommission wird die Zentralstellen aller Vertragsstaaten von jeder Einbürgerung benachrichtigen, und der eingebürgerte Zigeuner kann alsdann, wo immer er betroffen wird, nach dem Heimatstaate abgeschoben werden, sofern er nicht nach Massgabe der bestehenden Niederlassungsverträge auf Grund vorgelegter Ausweisschriften geduldet werden muss.

Art. 14.

Unbeschadet der Errichtung des Heimatprotokolles, gilt bis zur Erledigung des Einbürgerungsverfahrens als Regel, dass die Zigeuner, welche eine Staatsgrenze überschreiten, auf demselben Grenzpunkte wieder in den früheren Aufenthaltsstaat zurückgewiesen werden können.

Ergeben sich hieraus Streitigkeiten, so ist von den beteiligten Grenzbehörden ein gemeinsames Protokoll des Sachverhaltes aufzunehmen und es steht jedem der beiden Staaten das Recht zu, den Entscheid der internationalen Kommission anzurufen, event. unter Behaftung des andern Teils für die inzwischen aus dem Aufenthalt der Zigeuner erwachsenden Kosten. Die Kommission hat über die Verpflichtung zum Ersatze derartiger Kosten zugleich mit ihrem Entscheid über die Berechtigung der Zuschreibung zu erkennen.

Art. 15.

Muss die Abschiebung von Zigeunern, deren Staatsangehörigkeit festgestellt ist, nach dem Heimatstaate über das Gebiet eines dritten Staates erfolgen, so ist die Bewilligung zum Durchtransport auf diplomatischem Wege nachzusuchen. Die Kosten des Durchtransportes trägt der ersuchende Staat.

Art. 16.

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, bezüglich aller aus der Anwendung der Bestimmungen dieser

12. JULI 1909

587

Übereinkunft hervorgehenden Differenzen und Ansprüche den Entscheid der internationalen Kommission anzurufen.

Art. 17.

Bestimmungen betreffend Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigungsrecht.